

# Wer, was und wie lange – der rechtliche Status von Hilfskräften

Thomas Witzgall

Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB)

25.09.2019

# Was sagt Ihnen FAU?

## Bezahlt die Thulb-Hiwis!

Wir, die Studentischen Hilfskräfte, halten die Thulb am Laufen: Wir schieben Bücher hin und her, wischen Staub, und übernehmen die Aufsicht. Im Gegensatz zu den anderen Arbeiter\_innen in der Thulb bekommen wir aber nicht den Tariflohn (von mind. 9,70€ die Stunde), sondern nur den Mindestlohn (mittlerweile 8,84€ die Stunde), bekommen nicht den Tarifvertrag, sondern nur befristete Verträge. Wir sind unterbezahlt und arbeiten unter prekären Bedingungen!

Die Uni rechtfertigt unseren Ausschluss aus dem Tarifvertrag damit, dass wir "wissenschaftliche Arbeit" leisteten. Denn bei wissenschaftlicher Arbeit können laut Tarifvertrag der Länder (TVL) studentische Hilfskräfte eingestellt werden, die nicht unter den Tarifvertrag fallen. Aber unsere Arbeit hat mit Wissenschaft rein gar nichts zu tun. Hier geht es also eindeutig um Lohndumping auf unsere Kosten!



Deswegen hat ein Kollege von uns Ende Dezember 2016 eine Lohnnachforderung an die Uni gestellt. Er fordert nachträglich den Tariflohn - das wäre eine Nachzahlung von ca. 1000€ - und den Tarifvertrag für die studentischen Arbeiter\_innen in der Thulb. Dabei wird er von der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) Erfurt/Jena, einer radikalen Gewerkschaft, unterstützt. Die Uni hat bis zur Frist am 13. Januar nicht auf unsere Forderung reagiert. Deswegen gehen wir jetzt an die Öffentlichkeit. Wir rufen Alle, insbesondere euch - die Arbeiter\_innen und Nutzer\_innen der Thulb - dazu auf, unseren Arbeitskonflikt mit der Uni Jena zu unterstützen: Fragt bei der Uni nach, redet mit euren Kolleg\_innen, organisiert euch, kommt mit uns in Kontakt, veröffentlicht Solidaritätsschreiben!

Wir bereiten noch weitere gewerkschaftliche und juristische Maßnahmen vor. Wir werden nicht nachgeben, bis die Uni zahlt!

Mehr Infos auf dem Blog der offenen Bildungs-AG der FAU Erfurt/Jena:  
[faujenabildung.blackblogs.org](http://faujenabildung.blackblogs.org)



**Studierende ohne Studienabschluss**, die als **studentische Hilfskraft** tätig sind. Quantitativ handelt es sich hierbei um die größte Gruppe.

**Studierende mit einem ersten Studienabschluss**, zumeist dem Bachelor, werden als **wissenschaftliche Hilfskräfte** bezeichnet. Auch ein vorliegender Fachhochschul- oder ein Master-Abschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang führt zu dieser Zuordnung.

**Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung** sind solche, die über einen Uni-Master, Magister, Diplom oder ein erstes Staatsexamen verfügen. Hierunter fallen auch FH-Master, wenn der Studiengang akkreditiert ist.



EU-Recht

Grundgesetz

Gesetze und  
Verordnungen

Tarifverträge

Betriebs- und  
Dienstvereinbarungen

Arbeitsvertrag

- **§ 10 Abs. 1 Nr. 7 ArbZG**

„Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden [...] in **wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken**.“ (hierzu auch § 6 Abs. 5 TV-L)

- **§ 6 WissZVG**

„Befristete Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, sind bis zur Dauer von **insgesamt sechs Jahren zulässig**. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.“

- **Mindestlohngesetz** für die Stundensätze
- **Entgeltfortzahlungsgesetz** im Krankheitsfall
- **BAföG** für das anrechenbare Einkommen
- **Mutterschutzgesetz** im Fall der Schwangerschaft

## **§ 33 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz**

*„Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studierende bestellt werden. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Studierenden in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen.“*

## **§ 57 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg**

*„Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.“*

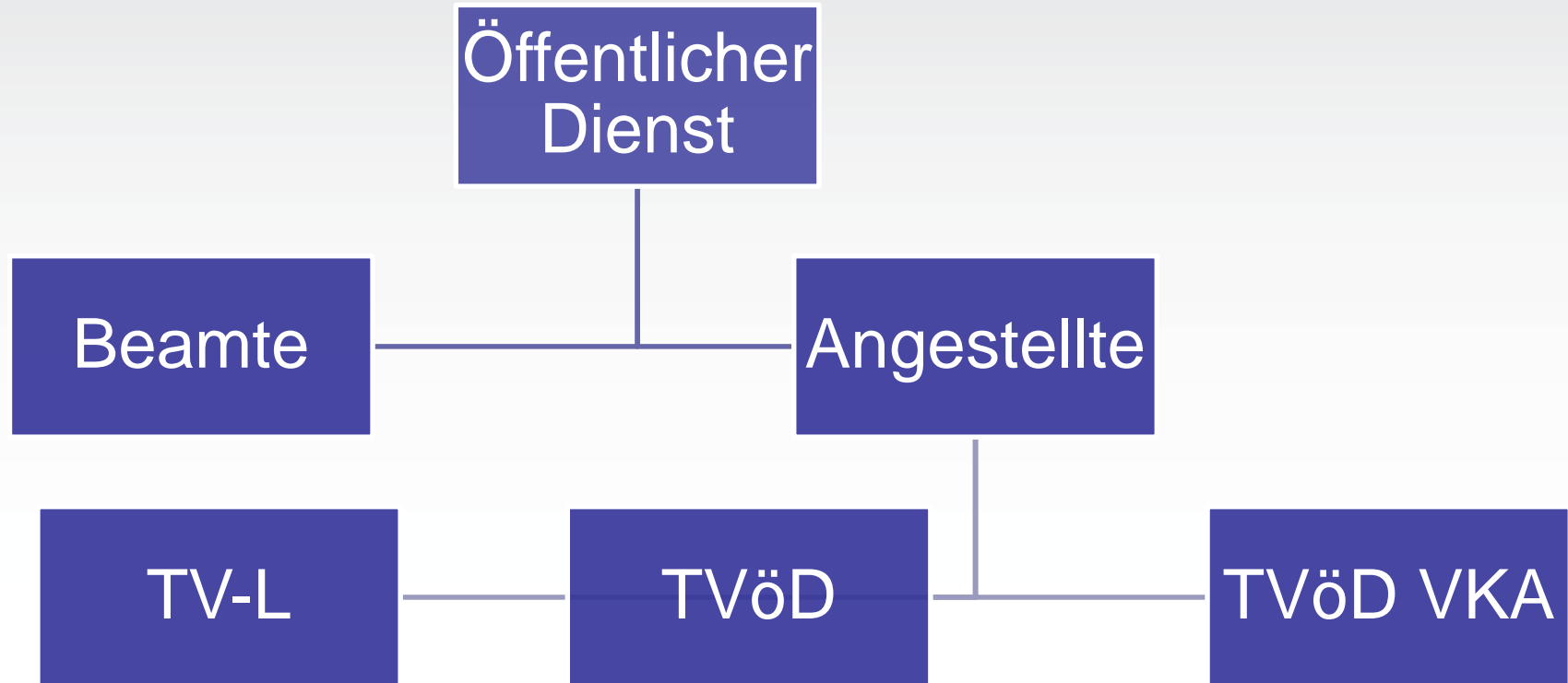
## **§ 75 Hessisches Hochschulgesetz**

*„Studentische Hilfskräfte unterstützen Studierende durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Weiterbildung dienen.“*

## § 33 Niedersächsisches Hochschulgesetz

*„Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, **Bibliotheken** und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.*

*Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt.*





### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - ...
  - i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV
  - ...
- (3) **Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für**
  - ...
  - b) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,**
  - c) studentische Hilfskräfte,**

Inhaltlich identisch geregelt in § 1 Abs. 2 s) TVöD

### § 12 Eingruppierung

„Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.“

## Servicequalität im Informations- und Benutzungsbereich - Innovative Angebote und Personaleinsatz

*Datum:* 25.09.2019, 10.30-16.30 Uhr

*Ort:* Ingolstadt, Technische Hochschule Ingolstadt, Esplanade 10, 85049 Ingolstadt; Raum G 303

*Veranstalter:* VDB-Landesverband Bayern

"Servicequalität im Informations- und Benutzungsbereich - Innovative Angebote und Personaleinsatz" - unter dieses Thema stellt der Landesverband Bayern des VDB seine ganztägige Fortbildung. Die Wahrung der Serviceangebote und Öffnungszeiten im Informations- und Benutzungsbereich erfordert kompetentes Personal und innovative Angebote. Universitäts- und Hochschulbibliotheken sind dazu oft neben dem eigenen Personal auch auf den Einsatz studentischer Hilfskräfte angewiesen. Deren Tätigkeit wird durch neue tarifrechtliche Rahmenbedingungen jedoch zunehmend in Frage gestellt. Die Fortbildung versucht daher Antworten zu finden, unter welchen Voraussetzungen studentische Hilfskräfte auch weiterhin in Bibliotheken eingesetzt werden können bzw. wie deren Aufgaben ohne Einbußen an Servicequalität neu organisiert werden können. Der zweite wichtige Aspekt beschäftigt sich hingegen mit den Serviceangeboten selbst und stellt vor dem Hintergrund neuer digitaler Anforderungen einige innovative Informationskonzepte aus verschiedenen Bibliotheken vor.

*E-Mail-Kontakt:* [rainer.plappert@fau.de](mailto:rainer.plappert@fau.de)

„Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht das **Hauptmerkmal der wissenschaftlichen Hilfskräfte in der Verpflichtung zum Erbringen von wissenschaftlichen Dienstleistungen. Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, mit denen der wissenschaftliche Mitarbeiter bei Forschung und Lehre anderen unterstützend zuarbeitet und damit die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, der er zugeordnet ist, zu erfüllen hilft.** Als wissenschaftliche Dienstleistung kommt darüber hinaus die Mitarbeit bei allen den Professoren obliegenden Dienstaufgaben in Betracht, etwa bei Prüfungen, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder der Studienberatung. **Entscheidend für die Einstufung als wissenschaftliche Dienstleistung ist stets, welche Nähe der Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Tätigkeit hat.**“

„Dass der Kläger [...] - seine im Werden begriffene wissenschaftliche Qualifikation nutzbar machte und die Möglichkeit hatte, im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anzuwenden, erfüllt die Anforderung einer wissenschaftlichen Dienstleistung nicht. **Allein die Nutzung der Kenntnisse und Fähigkeiten eines Hochschulstudiums für eine Tätigkeit macht diese nicht zu einer wissenschaftlichen Dienstleistung.** [...]

Die Tätigkeit des Klägers hatte keinen **Bezug zu dem Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen.** [...] Diese ihm übertragene **Aufgabe** konnte in gleicher Weise jedem [...] **Dienstleister übertragen werden**, der ein branchenübergreifendes Leistungsspektrum anbietet.“

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BAG (und inzwischen auch dem folgend der [Untergerichte](#)) sind studentische Hilfskräfte für Hilfstätigkeiten in den Bibliotheken nicht unter den an den Hochschulen geltenden Stundensätzen zu beschäftigen.

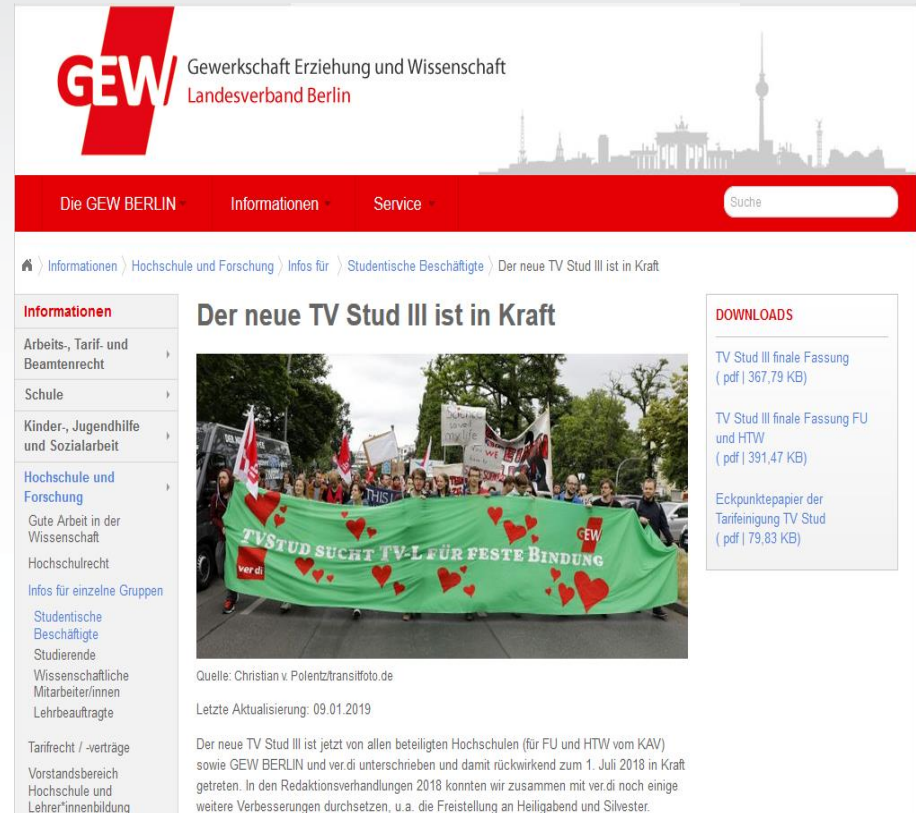
Sie unterfallen vielmehr den Regelungen der Tarifverträge im öffentlichen Dienst und haben einen Anspruch auf ein entsprechendes Entgelt.

# Eigene Tarifverträge für Hilfskräfte?

- [TV Stud III](#) als eigener Tarifvertrag für Hilfskräfte an den Berliner Hochschulen
- Laufzeit: 1. Juli 2018 bis mindestens 31. Dezember 2022
- Lohnfortzahlungszeitraum von zehn Wochen
- jährlicher Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen
- Im Arbeitsvertrag ist die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit angegeben (nicht mehr als 80 und an Univ. nicht weniger als 40h monatlich).
- Ab dem 1. Juli 2023 Erhöhung der Stundenentgelte analog Entgeltanpassungen TV-L
- Das [Stundenentgelt](#) der studentischen Beschäftigten erhöht sich für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde
  - ab 1. Juli 2018 auf 12,30 Euro,
  - ab 1. Juli 2019 auf 12,50 Euro,
  - ab 1. Januar 2021 auf 12,68 Euro und
  - ab 1. Januar 2022 auf 12,96 Euro.

[EG 2 Stufe 1 = 12,26 / EG 2 Stufe 6 = 15,73 / EG 1 Stufe 6 = 12,19]

- Für angeordneter Arbeit an Sonntagen, Feiertagen, während der Nachtzeit (zwischen 21 Uhr und 6 Uhr) oder an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr Zuschläge analog TV-L
- Bei hohem Personalbedarf Zulage bis 50 v. H. des zustehenden Stundenentgelts möglich



The screenshot shows the website of the Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Berlin. The main headline is 'Der neue TV Stud III ist in Kraft'. Below the headline is a photograph of a group of people holding a large green banner with red hearts and the text 'TVSTUD SUCHT TV-L FÜR FESTE BINDUNG'. The banner also features the GEW logo and the word 'ver.di'. To the right of the photo is a 'DOWNLOADS' section with three links: 'TV Stud III finale Fassung (pdf | 367,79 KB)', 'TV Stud III finale Fassung FU und HTW (pdf | 391,47 KB)', and 'Eckpunktepapier der Tarifeinigung TV Stud (pdf | 79,83 KB)'. The article text below the photo states: 'Der neue TV Stud III ist jetzt von allen beteiligten Hochschulen (für FU und HTW vom KAV) sowie GEW BERLIN und ver.di unterschrieben und damit rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten. In den Redaktionsverhandlungen 2018 konnten wir zusammen mit ver.di noch einige weitere Verbesserungen durchsetzen, u.a. die Freistellung an Heiligabend und Silvester.' The page also includes a navigation menu with 'Informationen', 'Hochschule und Forschung', 'Infos für', 'Studentische Beschäftigte', and 'Der neue TV Stud III ist in Kraft'. A sidebar on the left lists various categories like 'Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht', 'Schule', 'Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit', 'Hochschule und Forschung', 'Gute Arbeit in der Wissenschaft', 'Hochschulrecht', 'Infos für einzelne Gruppen', 'Studentische Beschäftigte', 'Studierende', 'Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen', 'Lehrbeauftragte', and 'Tarifrecht / -verträge'.

### § 121 Studentische Hilfskräfte

(1) Studenten und Studentinnen können als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungsvoraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.

(2) **Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.**

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. **Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.**





### Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

- Treffen keine konkreten Aussagen zu den Tätigkeiten der Hilfskräfte
- Regeln **O**bergrenzen der Entgelte an den einzelnen Hochschulen der Bundesländer

- Werk- und Honorarverträge
- Befristete Beschäftigung nach TV-L / TvöD EG 2 (oder höher?)
- 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV
- Stammpersonal einsetzen
- Services outsourcen
- Schließung?

## Entgeltordnung

### **Entgeltgruppe 1 - Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten**

*Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus Essens- und Getränkeausgeber, Garderobenpersonal, Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus und Küchenbereich ausüben, Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks, Wärter von Bedürfnisanstalten, Servierer, Hausarbeiter und Hausgehilfen. (Protokollerklärung Nr. 10)*

### **Entgeltgruppe 2 - Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.**

*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. (Protokollerklärung Nr. 9)*

## Entgeltordnung

### **Entgeltgruppe 3**

*Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.*

### **Entgeltgruppe 4**

*Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten bzw. solche, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.*

### § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV

*„Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“*

- *3 Monate Beschäftigungsdauer oder 70 Arbeitstage Beschäftigungsumfang*
- *Nach einer Pause ist eine erneute Beschäftigung nach SGB IV möglich*
- *Extremer Verwaltungsaufwand*
- *Keine attraktiven Stellen*



**Ich freue mich auf Ihre Fragen...**

Thomas Witzgall

Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena

Bibliotheksplatz 2

07743 Jena

Tel.: +49 (0)3641 9-404041 oder 9-404033

[thomas.witzgall@uni-jena.de](mailto:thomas.witzgall@uni-jena.de)